



## 1. Vertragsbestandteile

Für den Vertrag gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Bestandteil, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Vertragsbedingungen des Auftraggebers nicht entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt. Sonstige Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden ebenso wenig Anwendung wie etwaige Vorverträge, Pläne, Protokolle oder Korrespondenz, die nicht nachstehend aufgelistet sind.

## 2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

## 3. Preisermittlung (§ 2 VOB/B)

- 3.1 Die Anordnung von geänderten und zusätzlichen Bauleistungen und deren Vergütung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der VOB/B (vgl. § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B, § 2 Abs. 4 bis Abs. 9 VOB/B).
- 3.2 Der AG ist berechtigt, Änderungen der Bauzeit zu verlangen und entsprechende Anordnungen zu treffen, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen, wobei die Anordnung ausdrücklich als Beschleunigungsanordnung zu treffen ist. AN ist berechtigt die Ausführung einer bauzeitverändernden Anordnung des AG abzulehnen, sofern deren Ausführung für den AN unzumutbar ist. Soweit das Erfordernis der Beschleunigung nicht vom AN zu vertreten ist, erfolgt eine Vergütung in Anlehnung an Ziff. 3.6.
- 3.3 Die Parteien sind sich einig, dass die Anordnung einer Leistungsänderung im Sinne von § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B bzw. § 2 Abs. 4 bis Abs. 6 VOB/B nur dann vorliegt, wenn folgende formale Anforderungen erfüllt sind:
- Die Anordnung muss im Regelfall schriftlich erfolgen.
  - Das Schreiben des AG muss von einer Person unterzeichnet sein, die zur Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen nach ausdrücklicher Mitteilung des AG rechtsgeschäftlich bevollmächtigt ist,
  - In dem Schreiben muss die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, dass die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung angeordnet wird. Eine entsprechende Anordnung erfolgt auch und ist vom AN zu beachten, wenn Streit darüber besteht, ob eine bestimmte Leistung zum Auftragsumfang gehört; die Anordnung enthält kein Anerkenntnis im Hinblick auf das Vorliegen einer vergütungsrelevanten geänderten oder zusätzlichen Leistung.
  - Wird vom AN die Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung verlangt, obwohl eine der genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, so hat der AN den AG hierauf hinzuweisen. Führt er die geänderte oder zusätzliche Leistung ohne Anordnung des AG aus, richtet sich ein etwaiger Anspruch auf geänderte Vergütung nach § 2 Abs. 8 VOB/B und nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Der AN hat die Mehrkosten gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 1 S. 1 VOB/B anzuzeigen. Eine Mehrkostenanzeige soll der AN auch bei Ansprüchen nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B oder sonstigen Fällen, in denen Mehrkosten für den AG entstehen, vornehmen. Dabei soll der AN das Formblatt Mehrkostenanzeige/Nachtragsangebot des AG verwenden. Der AN hat keinen Anspruch auf die Vergütung der Angebots- und Nachtragsbearbeitungskosten.
- 3.5 Die Vereinbarung neuer Preise für geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B beim AG erfolgt auf Grundlage von Nachtragsangeboten des AN. Ein Nachtragsangebot soll nach den Vorgaben des Formblatts Mehrkostenanzeige/Nachtragsangebot des AG eingereicht werden. Die Mehrkostenanzeigen/Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. Für jede Mehrkostenanzeige/Nachtragsangebot, das den gleichen Änderungssachverhalt betrifft, ist die gleiche Nummerierung zu verwenden und diese laufende Nummer ist in der Betreffzeile im weiteren Schriftverkehr zu verwenden. In dem Nachtragsangebot muss dargestellt werden, inwiefern die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht. Wenn der AN seine Nachtragsforderung auf eine schriftliche Anordnung des AG stützt, hat er diese im Nachtragsangebot zu bezeichnen.
- 3.6 Vergütung für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 S. 1 VOB/B oder Anpassung des Preises wegen Mengenänderungen gem. § 2 Abs. 3 VOB/B muss ausschließlich auf der Grundlage der Preisermittlungsgrundlagen des Hauptvertrages kalkuliert sein. Die Nachtragspreise sind entsprechend den Vorgaben in Ziffer -- aufgeführten Kalku-



lationsbestandteilen darzulegen. Sofern der AG Optionen abrufen, für die der AN bereits Preise benannt hat, bleiben diese unverändert. Ein etwaig vereinbarter unbedingter Nachlass gilt auch für geänderte und zusätzliche Leistungen für Änderungsanordnungen des AG gemäß § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 S. 1 VOB. Die vorbenannte Festlegung findet aber keine Anwendung für Beauftragungen i.S.d. § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B.

- 3.7 In dem Nachtragsangebot müssen die Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf angegeben und erläutert werden. Grundlage hierfür muss in jedem Falle ein aktueller Detailterminplan sein, der nicht älter als vier Wochen ist. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, bleibt der vereinbarte Bauzeitenplan unberührt.
- 3.8 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine etwaige Anpassung der Preise gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B auf Grundlage der Preisermittlung des Hauptvertrags durch den AN ebenfalls gemäß den vorstehenden Regelungen ermittelt und dargestellt werden muss.
- 3.9 Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des AG über eine geänderte oder zusätzliche Leistung hat der AN den AG umfassend zu unterstützen. Der AN hat dem AG alle ihm vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit der AG diese benötigt, um zu entscheiden, ob er eine geänderte oder zusätzliche Leistung anordnen soll und ob er die Leistung gegebenenfalls durch den AN oder durch ein Drittunternehmen ausführen lassen soll. Der AN hat dem AG insbesondere die sich aus der geänderten oder zusätzlichen Leistung ergebenden Mehr- und Minderkosten sowie die Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung auf den Bauablauf mitzuteilen.
- 3.10 Der AN hat eine Aufgliederung des Pauschalpreises oder seine einzelnen angebotenen Einheitspreise im Leistungsverzeichnis eine Urkalkulation dem AG übergeben und letztere beim AG zu hinterlegen. In der Urkalkulation müssen die zugrunde gelegten Leistungsansätze/-mengen und folgende Kosten getrennt ausgewiesen sein:
  - Einzelkosten der Teilleistungen mit der Mindestgliederung (Lohn-, Material- und sonstige Kosten) für jede Einzelposition. Die Lohnkosten sind als Produkt aus Zeitansatzwert und Verrechnungslohn auszuweisen. Diese Vorgaben gelten auch für Leistungen für die eine Nachunternehmervergabe vorgesehen ist,.
  - Baustellengemeinkosten, aufgliedert nach Baustelleneinrichtungs-, Abbau- und Baustellenvorhaltungskosten soweit nicht als Leistungsposition ausgeschrieben. Die Baustellengemeinkosten sind in fixe und variable Kostenbestandteile aufzugliedern, bei variablen Kostenbestandteilen sind ferner zeitabhängige und leistungsabhängigen Kostenbestandteile zu unterscheiden. Bei Zuschlagskalkulation sind die prozentualen Anteile zu benennen. Bei Kalkulation über die Endsumme ist in der Urkalkulation ein BGK-LV entsprechend zu gliedern,
  - Allgemeinen Geschäftskosten, Kosten, die der Baustelle direkt zugeordnet werden können, sind als Baustellengemeinkosten zu kalkulieren,
  - Wagnis,
  - Gewinn,
  - Planungskosten.
- 3.11 In der Urkalkulation muss erkennbar sein, welcher der o.g. Kostenpositionen (BGK, AGK, Wagnis) übergeordnete Kosten, wie z.B. Bürgschaftskosten, Kosten der Gefahrtragung, Gewährleistungskosten oder Versicherungskosten zugeordnet wurden. Weiterhin müssen aus der Urkalkulation die angesetzten Gesamtstundenmengen für den kalkulierten Personalaufwand erkennbar sein. Nachtragspreisangebote müssen die vorbenannten Kalkulationsgrundsätze/-vorgaben im Rahmen der Darstellung des Nachtragspreises berücksichtigen.
- 3.12 Der AG ist zur Überprüfung der Anforderungen an die Urkalkulation berechtigt, diese vor der Auftragserteilung zu öffnen. Im Übrigen ist der AG aus sachlichem Grund (Überprüfung der Vertragsgemäßheit der Urkalkulation oder der Nachtragspreise etc.) nach Vertragsschluss jederzeit berechtigt, die hinterlegten Kalkulationen nach vorheriger Benachrichtigung des AN zu öffnen. Der AN kann an dem Öffnungstermin teilnehmen.

Der AG ist berechtigt vom AN die Übergabe einer Kopie der Urkalkulation zur Prüfung der Nachtragspreise durch den AG oder die OÜ zu verlangen.

Sollte die Vertragskalkulation und/oder die Urkalkulation den vorstehenden Ansprüchen nicht entsprechen und ist deshalb eine nachträgliche Preisermittlung bei der Festlegung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen erschwert, ist der AG nach Anhörung des AN berechtigt, die entsprechenden kalkulativen Ansätze – ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen – in entsprechender Anwendung des § 315 BGB festzulegen. Überdies ist der AN auf Anforderung nachträglich verpflichtet, fehlende Präzisierungen der kalkulativen Angaben unverzüglich zu ergänzen.



#### **4. Nachunternehmer (§ 4 Abs.8 VOB/B)**

Der AN ist mit schriftlicher Zustimmung des AG im Einzelfall berechtigt, seine Leistungen durch qualifizierte Nachunternehmer zu erbringen. Dem AG sind vor Auftragserteilung die beabsichtigten Nachunternehmer sowie die Leistungen, mit deren Ausführung sie beauftragt werden sollen, zu benennen und deren Freigabe gemäß dem Formular „Zustimmung Nachunternehmerbeauftragung“ bei AG zu beantragen. Sofern der AN ohne die erforderliche Zustimmung des AG die Leistungen nicht im eigenen Betrieb erbringt, kann der AG den Vertrag nach Setzen einer angemessenen Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb gemäß ganz oder teilweise außerordentlich kündigen. Der AN hat seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und zu vereinbaren, dass weitere Beauftragungen an Nachunternehmer (Nachunternehmerkette) jeweils von der schriftlichen Zustimmung des AG abhängig sind.

Der AN verpflichtet sich, bei der Auswahl seiner Nachunternehmer darauf zu achten, dass nur leistungsfähige Unternehmer eingesetzt werden, damit eine sach- und fachgerechte Ausführung gewährleistet ist. Der AN wird bei der Weitergabe von Bauleistungen den Verträgen mit den Nachunternehmern alle in seinem Vertrag mit dem AG enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zugrunde legen, die für die Art und Weise und insbesondere die Qualität der Leistung maßgeblich sind.

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen Kopien der von ihm abgeschlossenen Nachunternehmerverträge inkl. zugehöriger Anlagen zur Verfügung zu stellen. Der AN ist berechtigt die Preise des NU zu schwärzen.

Der AN tritt bereits jetzt sicherheitshalber sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Ansprüche, insbesondere auch auf und aus künftigen Sicherheiten, gegenüber Lieferanten und Nachunternehmern an den AG ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der AN hat dem AG eine Liste aller bauausführenden Gewerke sowie sonstige Lieferanten, mit Adresse und genauen Angaben zu den jeweils ausführenden Gewerken und gelieferten Gegenständen, auf Aufforderung durch den AG sowie spätestens zur Abnahme zu übergeben. Der AN wird vom AG ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten bis auf Widerruf durch den AG im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Abtretung berührt die eigene Mängelhaftung des AN gegenüber dem AG nicht. Der AN ist verpflichtet, die vorbenannte Regelung auch in seinen Nachunternehmer-/Lieferverträgen zu verwenden. Der AG ist jederzeit berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der vorbenannten AN -Pflichten, sich die Verträge, die der AN mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten geschlossen hat, vorlegen zu lassen.

#### **5. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

Vertragsfristen sind die in dem Rahmenterminplan oder im Leistungsverzeichnis angegebenen Anfangs-, Zwischenfertigstellungs- und Endtermine.

#### **6. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)**

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, die nicht nur geringfügig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

#### **7. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.

#### **8. Mitteilung von Bauunfällen (§10 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

#### **9. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

9.1 Im Falle einer gemäß vereinbartem Terminplan verspäteten Fertigstellung der beauftragten Leistungen hat der Auftragnehmer bei Vertragsfristen - sofern der Verzug von ihm schuldhaft verursacht wurde - eine Vertragsstrafe von 0,15 % des Netto-Auftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Wertes der zu diesem Termin geschuldeten (Teil-) Leistung begrenzt.

9.2 Die Summe aller Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

9.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

#### **10. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)**

10.1 Alle Rechnungen sind auf Wunsch des AG mit Angabe der verantwortlichen Organisationseinheit an folgende Adresse des AG



per Post zu senden:

Universitätsklinikum Heidelberg - UK Mannheim GmbH  
Stabsstelle „Neue Mitte“  
Baucontrolling  
Theodor-Kutzer-Ufer 1-3  
68167 Mannheim

Ansonsten ist jede Rechnung digital mit Anlagen in dem vom AG kostenlos zur Verfügung gestellten Kommunikationsplattform „Poolarserver“ hochladen. Digitale Rechnungen müssen die Anforderungen der ERechV zu erfüllen.

- 10.2 Rechnungen sind für jede Einzelmaßnahme gesondert auf Wunsch des AG in zweifacher Ausfertigung einzureichen, als Abschlags- oder Schlussrechnung unter Angabe der Bestellnummer zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren sowie unter Beifügung aller Abrechnungsbelege auf dem Postwege einzureichen. Soweit diese Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die Rechnungen nicht prüffähig. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen müssen alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag bzw. den teilabgerechneten Leistungen einschließlich der Nachaufträge sowie etwaige Ansprüche aus Behinderungen enthalten. Die Aufgliederung der Rechnungen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 10.3 In der Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 10.4 In der Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.  
Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 10.5 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Massen und Mengen, die zur Prüfung der Rechnungen nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein, außerdem müssen alle Abrechnungszeichnungen und Aufmaßunterlagen enthalten:
- Auftragnehmer und Auftraggeber,
  - Nummer des Aufmaßblattes,
  - Bezeichnung der Bauleistung.

## 11. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

- 11.1 Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten können nur für hierfür ausreichend rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertretern des AG angeordnet werden. Die Objektüberwachung und die Projektsteuerung des AG verfügen über keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des AG zur Anordnung von Stundenlohnarbeiten. Wenn Stundenlohnarbeiten durch einen rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter des AG vor deren jeweiligen Ausführung angeordnet sind, hat der AN darüber arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B
- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle,
  - Name des Bevollmächtigten des AG, der die Ausführung der Stundenlohnarbeiten angeordnet hat
  - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
  - den zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für die Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderposten anzugeben.
- 11.2 Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln erklärt der AG nur, dass die Arbeiten erbracht sind; ein Anerkenntnis einer Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht erklärt. Die Unterzeichnung ersetzt nicht das Erfordernis der gesonderten Anordnung des AG zur Ausführung von Stundenlohnarbeiten



## **12. Zahlungen, Preisnachlässe (§ 16 VOB/B)**

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Zahlungsziel gilt:  
für Abschlagszahlungen 30 Werkzeuge nach Erhalt der Rechnung netto Kasse für Schlussrechnung 60 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung netto Kasse.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 12.3 Abschlagszahlungen sollen in der Regel monatlich durch den AN gestellt werden.
- 12.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

## **13. Überzahlungen (§ 16 VOB/B)**

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

## **14. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**

- 14.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche (bis zur Abnahme) und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und der Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe.
- 14.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche nach der Abnahme einschließlich der bei der Abnahme gerügten Mängel einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

## **15. Stellung der Sicherheit (§ 17 VOB/B)**

- 15.1 Ab einem Netto-Auftragswert in Höhe von 250.000,00 Euro ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zur Sicherung aller Ansprüche des AG bis zur Abnahme auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages sowie der Ansprüche des AG aus bei der rechtsgeschäftlichen Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen sowie der nachfolgend aufgeführten Ansprüche zu leisten. Der Sicherungsumfang der VE-Bürgschaft hat sich auch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, Rückzahlung von Überzahlungen (insbesondere auch solche i.S.d. § 650c Abs. 3 S. 3 BGB) nebst dem AG darauf zustehender Zinsen, Freistellungs- und Regress-Ansprüche des AG gegen den AN für den Fall, dass der AG vor der Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist.

**Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des AG nach § 14 AEntG oder bei Verstößen des AN gegen die Pflicht zur Zahlung von Sozial- /Unfallversicherungs- und Urlaubskassenbeiträgen und bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz, SchwarzArbG, AÜG, SGB IV, SGB VII und das EstG.**

Die Sicherheit muss auf Verlangen des Auftraggebers jeweils für Nachtragsaufträge erhöht werden.

- 15.2 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme festgestellten Mängeln sowie der nachfolgend aufgeführten Ansprüche für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche hat der AN eine Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Darüber hinaus muss der Sicherungszweck der Sicherheit für Mängel die Rückzahlung von Überzahlungen, die der AG erstmals nach Abnahme zu Recht fordert, nebst dem AG darauf zustehender Zinsen, - die Freistellungs- und Regress-Ansprüche des AG gegen den AN für den Fall, dass der AG nach Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist.



Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des AG **nach § 14 AEntG oder bei Verstößen des AN gegen die Pflicht zur Zahlung von Sozial-/Unfallversicherungs- und Urlaubskassenbeiträgen und bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz, SchwarzArbG, AÜG, SGB IV, SGB VII und das EStG.**

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5 % der Netto-Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge bei Aufträgen mit einer Mindestnetto-Auftragssumme von 250.000,00 Euro.

- 15.3 Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.
- 15.4 Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft auf erstes Anfordern zu leisten.
- 15.5 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 15.6 Die Vertragserfüllungssicherheit kann der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche heraus verlangen.

#### **16. Bürgschaften (§§ 16 und 17 VOB/B)**

- 16.1 Für die Bürgschaft sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 16.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 16.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
  - Hinterlegung zum Zweck der Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung wird ausgeschlossen.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Verjährung tritt (vorbehaltlich einer Hemmung, Ablaufhemmung oder eines Neubeginns der Verjährung) spätestens jedoch 30 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung treffen, so sind diese Vereinbarungen für den Bürgen nur dann bindend, wenn er ihnen schriftlich zustimmt.
  - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 16.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 16.5 Für die Rückgabe der Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B. Der AG hat eine noch nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist der gesicherten Mängelansprüche zurückzugeben. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist

#### **17. Versicherungen**

- 17.1 Der AN muss für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten folgende Haftpflichtdeckungen nachweisen:
- Personenschäden / Mindestdeckungssumme € 5 Mio. €
  - Sachschäden / Mindestdeckungssumme € 5 Mio. €
  - Vermögensschäden / Mindestdeckungssumme € 500.000 €
  - Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden / Mindestdeckungssumme € 20.000 €



- 17.2 Der Auftragnehmer muss den Versicherungsschutz mittels einer aktuellen Deckungsbestätigung des Versicherers spätestens zu Beginn der Arbeiten sowie zu jeder folgenden Prämienfälligkeit während der Arbeiten auf Anfrage nachweisen.
- 17.3 Sofern eine Bauleistungs-/Montageversicherung platziert ist oder wird, können die anteiligen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden. Umfang und Kosten werden während der Bietergespräche näher beziffert.
- 17.4 Im Schadensfall vereinbarte Selbstbehalte aus Versicherungsverträgen gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers, sondern sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

#### **18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **19. Abtretungen und Aufrechnungen**

- 19.1 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber ohne dessen Zustimmung nur abtreten, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
- 19.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm unter genauer Bezeichnung des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist.
- 19.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **20. Arbeitnehmereinsatz:**

- 20.1 Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach SGB IV, der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach SGB VII sowie des Mindestlohns- und der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und § 14 AEntG zu beachten und einzuhalten. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln. Als eigenständige Hauptleistungspflicht verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG selbst oder durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte einzusetzen bzw. einsetzen zu lassen, deren Beschäftigung gegen die genannten Gesetze verstößt.
- 20.2 Soweit bei Auftragserteilung noch nicht vorliegend, hat der AN 10 Werktage nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Arbeitsbeginn, folgende Bescheinigungen vorzulegen:
- Ansässigkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes, dass der AN unter einer Steuernummer geführt wird und dass keine Steuerrückstände bestehen;
  - Unbedenklichkeits-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG;
  - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung aller Krankenkasse (mit Angabe der Anzahl der Versicherten), für die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter/-innen eine Mitgliedschaft besteht.
  - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG-Bau im Original sowie die anliegende Vollmacht zur Nutzung des BG-Bau- Extranet -Zuganges (Einholung Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft durch den AG).
  - Eine aktuelle Beitragszahlungsbescheinigung der SOKA-Bau oder einer vergleichbaren tarifvertraglich vereinbarten Einrichtung sowie die anliegende Vollmacht zur Einholung einer SOKA-Bau-Enthaltungsbescheinigung oder eine Negativbescheinigung der SOKA-Bau, falls keine Teilnahmepflicht besteht.
  - Bestätigung der ULAK etc., dass keine Zahlungsrückstände bestehen und dass die Urlaubskassenbeiträge für die beim AN beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß abgeführt werden. Diese Bestätigung ist monatlich fortlaufend vorzulegen. Bei AN, die nicht der ULAK unterliegen, ist eine Bestätigung durch die ULAK über die Nichtzugehörigkeit des AN zum Baugewerbe oder eine eidesstattliche Versicherung mindestens eines Geschäftsführers/ Eigentümers des AN diesbezüglich einzureichen;
  - Bei handwerklichen Betrieben: Bescheinigung über die Eintragung in der Handwerksrolle oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach EU-rechtlichen Bestimmungen;
  - Nachweis der Gewerbeanmeldung sowie aktueller Auszug aus dem Handelsregister und dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als 3 Monate ist;
- 20.3 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine der in Ziff. 20.2. genannten Bescheinigungen



abläuft, zurückgenommen oder widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen erlischt. Wird eine Bescheinigung verlängert bzw. neu ausgestellt, hat der AN dem AG diese unaufgefordert vorzulegen. Nachweise über die Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge sind monatlich zu erbringen.

- 20.4 Ein AN mit Sitz im Ausland hat zusätzlich eine Bescheinigung seines Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos sowie eine ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Umsatzsteuer) vorzulegen; Unternehmen aus EU-Ländern haben die USt-ID-Nummer anzugeben.
- 20.5 Die genannten Bescheinigungen sind auch innerhalb von 10 Werktagen nach jeder Aufforderung durch den AG sowie mit der Schlussrechnung vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist der AG berechtigt, Einbehalte in angemessener, dem sich aus dem Fehlen der Unterlagen entsprechenden Risiko zu tätigen.
- 20.6 Legt der AN die unter Ziffer 20.2 genannten Unterlagen, Nachweise, Erklärungen und Vollmachten nicht vor, so kann der AG gem. § 320 BGB einen angemessenen Einbehalt bis zur Vorlage der vorgenannten Unterlagen vornehmen. Bis zur Vorlage der vorgenannten Unterlagen wird der AG im Regelfall folgende Einbehalte von jeweils fälligen Zahlungen des AN in Höhe von mindestens 5% der Bruttoauftragssumme je fehlendem Dokument gemäß Ziffer 20.2 1. bis 4. Spiegelstrich und 6. Bis 8. Spiegelstrich vorzunehmen. Beim Fehlen einer SOKA-Bau Bescheinigung gemäß Ziffer 20.2 5. Spiegelstrich wird der AG einen Einbehalt in Höhe von 15% der Bruttoauftragssumme vornehmen sowie bei Nichtvorlage der Freistellungsbescheinigung gemäß Ziffer 20.2. Spiegelstrich wird der AG die Bauabzugssteuer in Höhe von 15% an das zuständige Finanzamt abführen; Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand kann der AG bei jedem Zahlungsvorgang eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00€ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer geltend machen.
- 20.7 Des Weiteren ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, nachdem er dem AN zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der o.g. Unterlagen gesetzt und die Kündigung angedroht hat.
- 20.8 Der AN verpflichtet sich, dem auf Wunsch des AG regelmäßig, jeweils zum 15. eines Monats eine Liste sämtlicher Arbeitnehmer, die der AN oder weitere Nachunternehmer in der Nachunternehmerkette auf der Baustelle beschäftigt, einzureichen. Diese Aufstellung muss die Krankenkasse, die Krankenkassenbeitragsnummer, die Betriebsnummer, den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmer enthalten. Der AN hat sicherzustellen, dass er von seinem Nachunternehmer bzw. von seinen Nachunternehmern und allen weiteren Nachunternehmern in der Nachunternehmerkette entsprechende Informationen vollständig erhält. Arbeitnehmern des AN, die nicht auf der Liste aufgeführt sind oder trotz Verlangens keine Mitarbeitererklärung nach Ziff. 20.14 BVB abgegeben haben, ist das Tätigwerden auf der Baustelle nicht gestattet.
- 20.9 Der AN versichert, dass sämtliche Arbeitnehmer in einem legalen Beschäftigungsverhältnis stehen, die Bestimmungen in Bezug auf den Sozialversicherungsausweis eingehalten werden, keine Leiharbeiter unter Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) beschäftigt werden und keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorliegen.
- 20.10 Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne erforderliche Gewerbeanmeldung und Eintragung in die Handwerksrolle eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet ist. Der AN hat zu gewährleisten, dass auch die Gewerbeanmeldung und gegebenenfalls die Eintragung in die Handwerksrolle von Nachunternehmern und weiteren Nachunternehmern in einer Nachunternehmerkette auf Verlangen dem AG über den AN vorgelegt werden.
- 20.11 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen sämtliche Sozialversicherungsausweise der auf der Baustelle für den AN tätigen Arbeitnehmer, eine Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung vorzulegen. Die Arbeitnehmer sind während Ihrer Tätigkeit den Sozialversicherungsausweis oder eine lesbare Kopie bei sich zu tragen. Hinsichtlich EU-Ausländer ist die Versicherungsbescheinigung A1 oder A2 vorzuhalten und vorzulegen, sofern sich diese nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Dies gilt auch für die Sozialversicherungsausweise von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des AN. Soweit eine Berechtigung zur Beauftragung weiterer Nachunternehmer (Nachunternehmerkette) besteht, ist diese Verpflichtung durch den AN weiterzuleisten und die Vorlage der Sozialversicherungsausweise an den AG durch den AN sicherzustellen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet bei Kontrollen auf der Baustelle die vorgenannten Unterlagen dem AG zur Überprüfung vorzulegen. Arbeitnehmer, die die vorbenannten Unterlagen bei einer Kontrolle des AG nicht vorlegen können, können durch den AG von der Baustelle verwiesen werden.
- 20.12 Der AG ist berechtigt, von sämtlichen auf der Baustelle tätigen ausländischen Arbeitnehmern eine Arbeitserlaubnis in Kopie zu



verlangen. Der AN hat sicherzustellen, dass dieses Recht des AG auch im Falle der Beauftragung von weiteren Nachunternehmern in den jeweiligen Nachunternehmerverträgen und Nachunternehmervereinbarungen verankert ist.

- 20.13 Der AG wird hiermit ermächtigt, Auskünfte bei den Sozialkassen, den Urlaubskassen und bei der Berufsgenossenschaft einzuholen und Beitragszahlungen zu überprüfen. Der AN ist verpflichtet dem AG auf Basis des gemeinsamen Vollmachtsummers der SoKA-Bau und der Berufsgenossenschaft eine entsprechende Vollmachturkunde zum Nachweis der Bevollmächtigung dem AG übergeben.
- 20.14 Der AG behält sich vor, monatliche, von jedem einzelnen Arbeitnehmer unterschriebene Erklärungen zum Erhalt des Mindestentgelts zu verlangen. Der AG wird hiermit ermächtigt, die vorgenannte Erklärung -vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer- auch unmittelbar von den eingesetzten Arbeitnehmern zu verlangen.
- 20.15 Der AG ist berechtigt, entsprechende Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen. Wird bei einer Kontrolle ein Arbeitnehmer angetroffen, der nicht auf der Mitarbeiterliste aufgeführt ist oder von dem trotz Verlangens keine Mitarbeitererklärung vorliegt, so ist der AG berechtigt, den Arbeitnehmer unverzüglich der Baustelle zu verweisen.
- 20.16 Der AN ist verpflichtet, sämtliche vorbenannten Pflichten auch seinen Nachunternehmern aufzuerlegen und dafür zu sorgen, dass diese Pflicht auch im Verhältnis zu weiteren Nachunternehmern in einer Nachunternehmerkette besteht. Der AN hat entsprechende Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer einzuholen und dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- 20.17 Wird der AG von Dritten gemäß § 13 MiLoG, § 14 AentG, § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und/oder § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von sämtlichen dieser Ansprüche freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche von durch den AN beauftragten Nachunternehmern und/oder Verleihern sowie deren jeweiligen Nachunternehmer und Verleihunternehmen nebst deren Arbeitskräften, es sei denn, der AN weist nach, dass der Anspruch zu Unrecht erhoben wird. Der AG ist berechtigt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des AN bis zur rechtsverbindlichen Klärung der Berechtigung des Erstattungsanspruchs zurückzubehalten. Sollte ein entsprechender Erstattungsanspruch von den hierzu ermächtigten Stellen nur dem Grunde nach geltend gemacht werden, ohne dass dieser der Höhe nach beziffert wird, ist der AG für den Zeitraum bis zur Bezifferung des Anspruchs durch die ermächtigte Stelle berechtigt, einen angemessenen Anteil des fälligen Werklohns zurückzubehalten. Das Zurückbehaltungsrecht des AG entfällt, sobald der AN den Nachweis erbracht hat, dass ein Rechtsgrund für den Erstattungsanspruch nicht besteht. Des Weiteren hat der Auftraggeber das Recht, fälligen Werklohn des Auftragnehmers gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den AN anerkannte Ansprüche seiner Arbeitnehmer, einer Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder einer sonstigen Einzugsstelle aufzurechnen.
- 20.18 Im Übrigen finden die Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) Anwendung.

## **21. Geheimhaltung**

- 21.1 Alle Unterlagen, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 21.2 Der Auftragnehmer darf eigene Leistungen oder Teile des Bauvorhabens, welche ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen.
- 21.3 Das vom Auftragnehmer beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Auftragsdurchführung bekannt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Energieversorgungsnetze und bei gemeinsamen Baumaßnahmen auch der Wasserversorgungsnetze gilt darüber hinaus die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 9 EnWG. Dementsprechend dürfen diese Daten nur an Mitarbeiter oder Organisationseinheiten des Auftraggebers weitergegeben werden, die als Ansprechpartner benannt wurden.

## **22. Datenschutz**

- 22.1 Im Rahmen der Vertragsbeziehung verarbeitet der AG gemäß der Anlage „Informationsblatt zum Datenschutz“ gegebenenfalls personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der DSGVO. Mit der Zuschlagserteilung stimmt der AN der Verarbeitung ausdrücklich zu und erklärt, die Zustimmung sämtlicher betroffener Personen in seinem Verantwortungsbereich dafür eingeholt zu haben.



22.2 Der AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bedarfsweise folgende Kategorien personenbezogener Daten. Diese sind von der Zustimmung erfasst:

- Persönliche Identifikationsangaben, Angaben zur Erfüllung der Anforderungen aus Arbeitnehmerentendegesetz, Mindestlohngesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie nach SGB IV und SGB VII,
- Auftrags- und Vertragsdaten,
- Bilddokumentation von Bauvorhaben. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den AG an Konzernunternehmen oder mit der Durchführung und Prüfung beauftragte Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist.

22.3 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung von Betroffenenrechten nach Art. 12 ff. DSGVO. 29.1.2 Widerruf Die Zustimmung nach Ziffer 22.1 gilt auch als Zustimmung zur Datenverwendung nach Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Zu beachten ist, dass im Falle des Widerrufs die vollständige Vertragsabwicklung gegebenenfalls nicht mehr möglich ist.

22.4 Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die er mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten. Der AN ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung des AGs im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber den eigenen Mitarbeitern/innen, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels dem „Informationsblatt zum Datenschutz“ des AG über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren. Auf Anforderung des AG hat der AN dies nachzuweisen.

### **23. Anforderungen gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

23.1 Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Zusammenarbeit, die in der Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie des AG genannten „Menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Zulieferer“ einzuhalten und diese auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Insbesondere verpflichtet sich der AN, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten zu beenden.

23.2 Der AN wird für die Einhaltung der vorbenannten Pflichten Schulungen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durchführen. Der AG ist berechtigt, den AN bei der Durchführung der Schulungen zu unterstützen oder eigene Schulungen anzubieten.

23.3 Der AG führt gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelmäßig und anlassbezogen eine Risikoanalyse des AN durch. Zudem ist der AG berechtigt, Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem AN umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die Übermittlung von Fragebögen, die Durchführung von Interviews sowie die Durchführung von Desktop- und Vorort-Audits. Der AG ist ebenfalls berechtigt, Maßnahmen zur Abhilfe von bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten umzusetzen (z.B. durch Erarbeitung eines gemeinsamen Plans zur Beendigung der Verletzung). Der AN verpflichtet sich bei der Durchführung der Risikoanalyse sowie der Umsetzung der Kontroll- und Abhilfemaßnahmen des AG diesen und die vom AG hierfür beauftragten von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten qualifizierten Berater kooperativ zu unterstützen. Der AN stellt hierzu insbesondere auf Anforderung alle relevanten Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und elektronischer Form zur Verfügung. Nach vorheriger Ankündigung durch den AG gewährt der AN in den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen für die Durchführung von Vorort-Audits. Der AG wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des ANs durch Vorort-Audits so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen des ANs sind stets zu berücksichtigen.

23.4 Der AG hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. In diesem kann jede Person, einschließlich der Mitarbeiter des ANs, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten oder auch Hinweise auf mögliche Straftaten abgeben. Die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen wird gewahrt. Für die Einreichung von Beschwerden soll der in Ziff. 24.3 vorgesehene Kommunikationsweg genutzt werden.

23.5 Der AN wird den AG vollumfänglich freistellen, wenn der AG infolge von verschuldeten Verstößen des ANs gegen die in dieser Ziff. 23 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer rechtlichen Verteidigung des AG übernehmen. Die gesetzlichen Schadenansprüche bleiben unberührt.

### **24. Hinweisgebersystem/Ombudsstelle/Compliance**

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages etwaige für ihn erkennbare Verstöße gegen Gesetze, öffentliche Vorschriften und sonstige als Vertragsgrundlage vereinbarten Richtlinien des AG, dem AG über die vom AG zur Verfügung



gestellten Kommunikationswege mitzuteilen. Zur Umsetzung der vorbenannten Verpflichtung wird der AG dem AN die nachfolgend aufgeführten elektronischen Kommunikationswege zur Verfügung stellen:

- 24.1 Der AG bietet dem AN den Mitarbeiter/innen des AG und des AN, den Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern eine mit den neuesten Techniken gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe von - auch anonymen - Meldungen zu etwaigen erkennbaren vorbenannten Verstößen an.
- 24.2 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsabwicklung, die eingesetzten Mitarbeiter/innen, Lieferanten und Nachunternehmer über die Meldeverpflichtung zu den vorbenannten Verstößen sowie die Existenz des Hinweisgebersystems des AG zu informieren. Der AG wird auf Nachfrage dem AN Informationsmaterialien zur Verfügung stellen, welches der AN den vorbenannten Projektbeteiligten auszuhändigen hat.

Das Hinweisgebersystem des AG ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.>

- 24.3 Die Ombudspersonen des AG erfüllen die Aufgabe unabhängiger Personen, die konzerninterne oder externe Hinweise auf Korruption entgegen nehmen. Die externen Rechtsanwälte sind in dieser Funktion beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der sie kontaktierenden Person keine Informationen über diese weitergeben.

Sie stehen für Verdachtsfragen als auch unverbindliche Vorgespräche zur Verfügung. Ombudspersonen: Rechtsanwälte...  
Email: ombudsperson-@.de Telefon: (0) 25.5

Beim AG ist ein Compliance Officer tätig. Auch er steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung. Compliance Officer:

Herr Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Gehring:

E-Mail: [compliance@tde](mailto:compliance@tde)

Telefon:

## **25. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung am nächsten kommen.
- 25.2 Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Mannheim. Der AG ist auch berechtigt am allgemeinem Gerichtsstand des AN eine Klage gegen den AN zu erheben. Die vorbenannte Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren.